

Wd
1560





Ch. 177.
17

Wd
1560

Sign. ☉

EXTRACT

derer

in annis 1667. und 1680.

ausgelassenen Fürstl.

Kleider = Ordnungen /

was nemlich ein ieder /

nach denen darinnen abgetheilten

6. Classen der Untertanen /

an Kleidungen zu tragen

befugt oder nicht.

G S T H A /

gedruckt bey Christoph Keyhern / Fürstl. Sächß.

Hof- Buchdrucker / 1695.





CLASSIS I.

Worinnen enthalten sind:

- (1.) Die höhere Land-Stände / Fürstliche Räte / die vornehmste von Adel und die denselben gleich gehalten werden / auch ihrer aller Weiber und Kinder.

Auf diese will Fürstl. Gnädigste Herrschafft selbst Aufsicht haben.

- (2.) Die von Adel / welche nicht in hohen Aemtern und Ehren Stellen begrieffen /

Diese mögen tragen:

Göldene und silberne Spitzen / (von welchen weniger nicht als 2. Ehlr auf ein Loth gehen) und Galonen (deren weniger nicht als 3. Ehlr auf ein Loth gehen) diese sollen nur doppelt und nicht mehrmahlig aufgebracht werden. Vom Sammet und Atlas / oder auch die also genannte silber oder göldne Mohre / iedoch anderer Gestalt nicht / als allein zu hohen Ehren-Tagen / bey Fürstlichen Aufwartungen / und auf vornehmen Hochzeiten und Kindtauffen : zu reisen aber und andern Zusammenkünften unter sich mögen sie Galonen derer 4. oder mehr Ehlr auf 1. Loth gehen / außbrähmen lassen. Sollen aber solche nicht zur täglichen Haus-Tracht gebrauchen : Die Adelichen Frauen oder Töchter mögen an Geschmeide auf 1. mahl 150 Thlr. werth gebrauchen ; Auch Mannes oder Weibes Personen mögen göldene Ketten 200. Thlr. werth tragen. Wer hierüber ein mehrers anleget / soll mit 20. Thlr. gestraffet werden.

Hingegen ist dieser Class verböthen : Gölde und silbern Stück oder Tuch.

CLAS-

CLASSIS II.

Worinnen enthalten die andere vornehme Fürstl. Hof-Bedienten/
Secretarien / Hoch-graduirte Personen / Geist- und Weltliche /
Hof-Advocaten und Fürstl. Beampte.

Diese mögen tragen Atlas und Sammet / Damast / Seidenruff / Tobin / Terzinell.

An ausländischen Tuchen / da die Ehl zum höchsten $2\frac{1}{2}$. Thlr. werth ist.
Von Rauchwerck / gefärbte Zobel und gute Marder.

Weisse Spitzen / die Ehl vor 1. Thlr.

Sammettuch oder Schleyer / die Ehl 1. Thlr.

Der Werth des Geschmeides und der Ketten / auf einmal anzulegen / ist
bis auf 100. Thlr. gewilliget.

Wer hierwider handelt und mehrers Geschmeide auf einmahl träget / soll
mit 10. 20. bis 30. Thlr. gestraffet werden.

Hingegen ist ihnen verbothen / Göllden und silbern Stück oder Tuch.

CLASSIS III.

Worinnen enthalten die in voriger andern Class nicht begrieffene
Geistliche Personen / die Cangeley-Verwandten aller Fürstl.
Collegien / der Stände Gerichts- und Ambts-Bedienten/
die Bürgermeister in der Stadt Gotha / die Officianten der
gemeinen Hof-Aemter / Steuer- und Amtschreiber / Land-
richter und dergleichen / auch vornehme Raths-Personen.

Diese mögen tragen:

Ketten und Schmuck 60. Thlr. werth.

Schleyer oder klar Tuch 18. gr.

Weisse Spitzen 12. gr.

Damast / Tobin / Terzinell / seidene Zeuge à $1\frac{1}{2}$. Thlr. werth / und
dergleichen Materie.

Hingegen ist dieser Class verboten nicht nur das / was der vorhergehenden Class nicht zugelassen / sondern auch Atlas und Sammet / auch Seidenruff und was demselben im Werth gleich ist / gefärbte Zobeln / seidene Strümpffe / weisser seidener Flohr ; Hiernechst weisse Schue und Bantoffel / bey 5. Thlr. Straffe.

Item bey Begräbnissen der Kinder und unverheyrahteten Personen über 5. Bischoffs Kränze / 2. Crenker und 2. Kränze.

CLASSIS IV.

Worinnen enthalten gemeine Rathsherrn in grössern / und die Bürgermeister in kleinern niedrigen Collegien und Städten / gemeine Schulbedienten / Procuratores, Notarii, Schreiber / auch erbare vermögende Handels-Leute / Cramer und Künstler / desgleichen Aufwärter und Aufwärterinnen die bey vornehmen Personen sich befinden / weniger nicht auch gemeine Hof-Diener.

Diese mögen tragen:

Inländisch Tuch à 1. fl. oder fremdbdes auf 1½. fl. werth.

Item Schuuloth oder auch doppelt Taffet und geringes seidenes Zeug à 1. Thlr. würdig.

Schlechte weisse Hauben und andere erbare und sonst gepflogene Tracht.

Hingegen ist ihnen verbothen alles andere derer vorhergehenden Classen / in gleichen Schleyer die Ehle über 12. gr.

Weisse Spitzen über 4. gr.

Schwarze oder anderer Farb geklöpelte Spitzen /

Ungefärbte Warden /

Schmuck oder Ketten über 30. fl. werth (die Ketten aber mögen sie allein auf Ehren-Gelacken tragen.)

Perlen / deren das Loth mehr als 5. Thlr. werth.

Gläserne oder falsche Perlen.

Berguldete oder verfaberte Haar-Nadeln.

Hini

Hinten zugeschnierte Leib-Stücke.

Spitzige / hohe / weisse und ausgehackte und gesteppte und dergleichen neuerliche Schue.

Item verbothen sind in der Trauer / Mausschleyer die auf die Erde stofsen und um den Leib angestecket sind / mit weissen Schürzen.

Alles bey Straffe 3. 6. in 10. Thlr.

Bey Begräbnissen der Kinder und unverheyrahten Personen sind verbothen die Bischoffs-Kränze / dargegen sie 2. Creuzer gebrauchen mögen.

C L A S S I S V.

Worinnen enthalten gemeine Bürger und Handwerker / wes Vermögens die auch sind / wie auch Dienstbothen.

Diese mögen tragen zu höchsten Ehren / gut Landtuch / taffete Schürzen.

Zum Schmuck : Corallen mit kleinen Perlen unterschnürt / und gekrümmtes Gold.

Hingegen haben sie sich zu enthalten aller frembden Tücher / Zeuge und Seiden-Baaren ; Item Seidwand die Ehle über 6. gr. werth.

Alles Glors / schwarz und weiß /

Seidener Hauben und Mützen / auch der Mütze / die aussen mit frembden Pelz verbrähmet sind /

Geklüppelter weisser Spitzen / die Ehle über 2. gr. und aller schwarzen Spitzen.

Alles bey Straffe 2. 3. 4. bis 5. Thlr. Wegnehmung der verbothenen Kleider und Zieraths / oder Gefängnis ; und endlich / da sie über Verwarnen und gebrauchte Straffe nicht abliessen / mit Vorstellung ans Halkeisen und Verweisung der Stadt oder Ampts.

Bey Trauer-Fällen sollen sie sich enthalten der langen Traur-Mäntel bis auf die Erde / und die Weiber der weissen Leide-Schleyer vom Haupt bis auf die Füße.

Bei Begräbnissen der Kinder und unverheyratheten Personen sind ver-
bothen die Bischoffs-Hüte / und sollen nicht mehr als 1. Kreuz und
und 2. Kränze zugelassen werden.

C L A S S I S VI.

Worinnen enthalten das Land-Bold / Bauers-Knechte und
Mägde.

Diese sollen ihre alte Tracht behalten / insonderheit aber wird ihnen ver-
bothen : Frembd wollen Tuch / Leinwand über 4. oder 5. gr. werth.
Ingleichen / alle klare Spitzen / seidene Knöpffe / Hüte mit Galonen ein-
gefaßt / bey Straffe 1. 2. oder 3. Thlr. oder Gefängnis von 2. 3. oder
4. Tagen so oft darwider gehandelt wird.



Er-

☪ ☉ ☽

Erleuterungs = Buncta /

welche bey denen
in ANNIS 1667. und 1680.
publicirten

Gleider = Ordnungen /

in hiesigem Fürstenthum hinfüro mit zu beobachten /
bey der in selbigen
enthaltenen Straffe.

Als:

I. Die in der Dritten Claß sollen
nicht tragen

1. Seidene Zeuge mit silbernen un̄ güldenen Blumen un̄ Streifen.
2. Futterhemdde oder sogenandte Westen mit silbernen und güldenen Schnüren verbrähmet.
3. Weiße und alle bundfarbigte / wie auch
4. Mit Silber oder Gold / es sey echt oder unecht / verbrähmte Schue und Bantoffel.
5. Bey Begräbnissen ihrer noch unverheyrahteten Kinder / sollen keine offene Kronen auf die Särge gesezet werden.

Dargegen werden / nach Bewandtnis iziger Zeit / von denen zuvor verbothenen Stücken ihnen zugelassen

1. Schwarz-seidene Spizen / die Ehle 6. gr. werth.
2. Perlen / das Loth vor 10. Thlr.

Denen

Denen in der vierten und folgenden Claß wird nicht nur
obiges / sondern auch noch ferner verbothen:

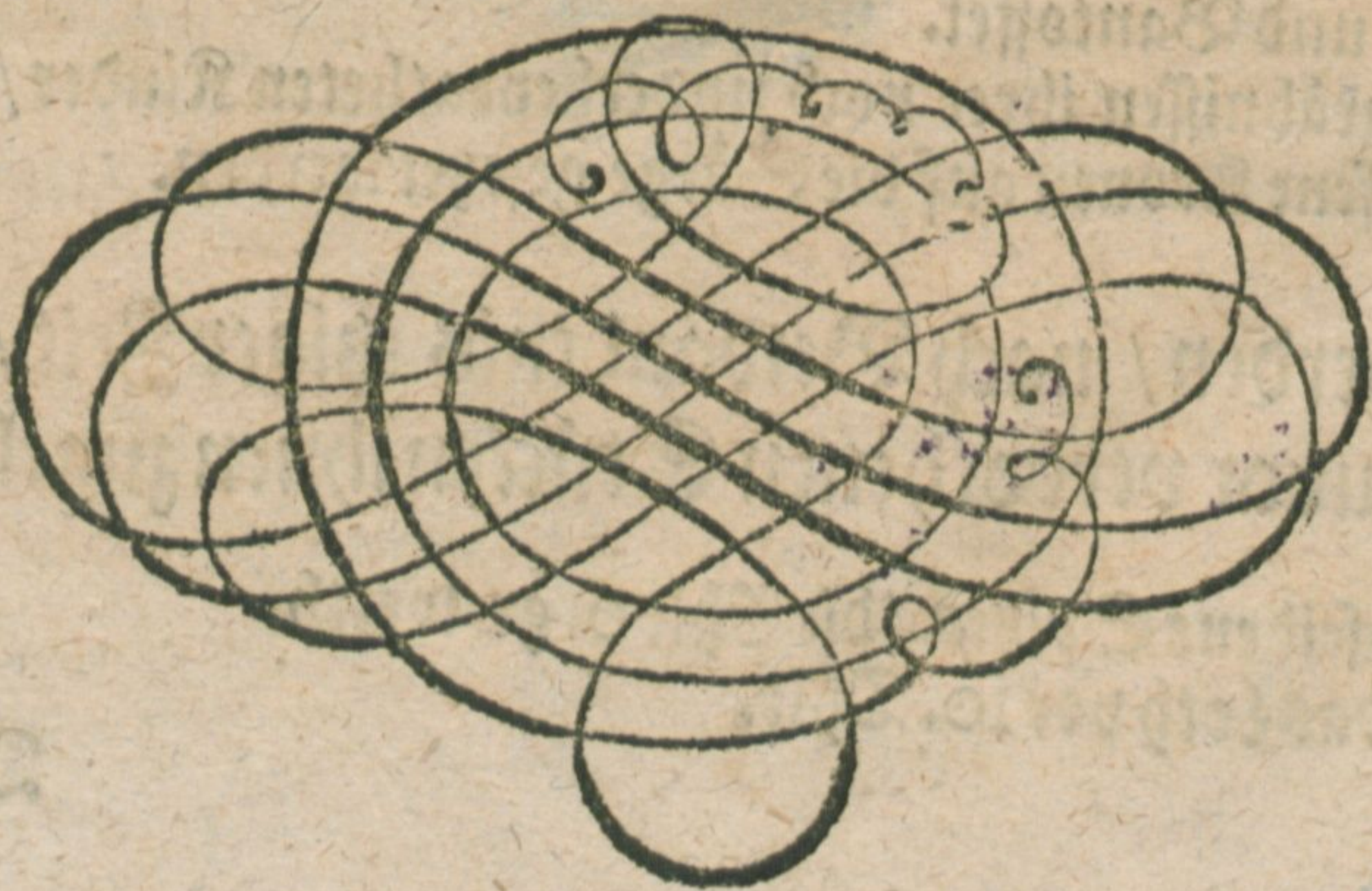
Schue und Bantoffel mit hölzernen Absätzen.

Dargegen werden ihnen zugelassen:

1. Schwarz-seidene Spitzen 3. bis höchstens 4. gr. werth.
2. Perlen/das Loth 8. Thlr. werth.
3. Zur Traur: weiß-gebundene Schleyer / in gleichen schwarzer
Flohr oder Kripp / in Form nach ihrem Stande eingerichtet.

Insgemein aber wird verbothen / alle Neu-Begierig-
keit und Nachahmung derjenigen Trachten / so in den
höhern Classen gewöhnlich; und soll sich dargegen ein
jedweder an der Art der Tracht begnügen lassen / welche
derjenigen Claß vergönnet / worinnen er und die Seini-
gen begriffen. Sign. Friedenstein / am

10. Junii 1695.



m.c.

ot nür

warher
richtet.

zierig
in den
en ein
welche
Seini

Pou wd 1560, ak

VDT7

ULB Halle
003 241 599

3







Worinnen er

(1.) Die h
von 2
aller

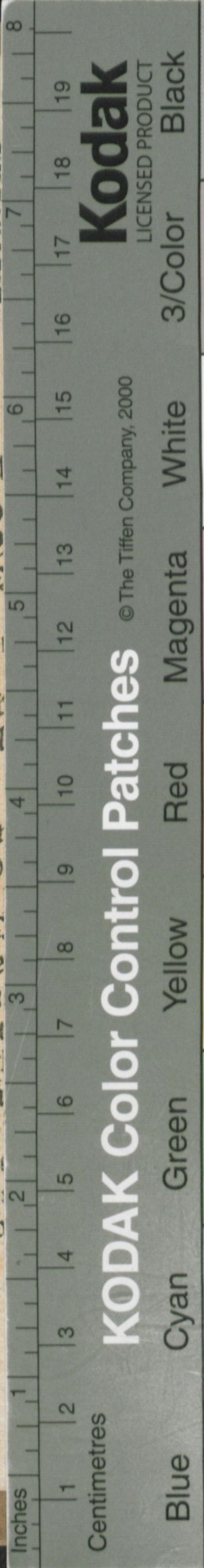
Auf diese will S

(2.) Die s
Stell

Diese mögen

Guldene un
auf ein Loth
Loth gehen
werden.
oder güldne
Ehren = Ta
Hochzeiten
ten unter sic
hen / aufbrä
Tracht geb
Geschmeide
oder Weibe
Wer hierüb

Hingegen ist
oder Tuch



the / die vornehmste
werden / auch ihrer

st haben.

abtern und Ehren

ger nicht als 2. Ehlr
ht als 3. Ehlr auf ein
nahlig aufgebracht
also genannte silber
/ als allein zu hohen
and auf vornehmen
en Zusammenkünff
Ehlr auf 1. Loth ge
zur täglichen Haus
Töchter mögen an
; Auch Mannes
Ehlr. werth tragen.
e. gestraffet werden.

und silbern Stück

CLAS

